

Studienordnung
für den
Diplomstudiengang
Computervisualistik

an der
Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Fakultät für Informatik

vom 12.03.1996

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Hochschulstrukturgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 799), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg diese Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Studienhinweise	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Studienabschluß	3
§ 4	Studiendauer	3
§ 5	Studienbeginn	4
§ 6	Studienvoraussetzungen	4
§ 7	Ziel des Studiums	4
§ 8	Gliederung des Studiums	5
§ 9	Studieninhalte	6
§ 10	Studienfachberatung	7
§ 11	Schlußbestimmung	8

Anlagen:

Anlage 1 Grundstudium - Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen

Anlage 2/1 Hauptstudium - Fachgebiete, Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen

Anlage 2/2 Hauptstudium - Fächer der Computervisualistik

Anlage 2/3 Hauptstudium - Fächer der Praktischen und Angewandten Informatik

Anlage 2/4 Hauptstudium - Fächer der Technischen Informatik

Anlage 2/5 Hauptstudium - Fächer der Allgemeinen Visualistik

Anlage 3 Grund- und Hauptstudium - Anwendungsfach

§ 1 Allgemeine Studienhinweise

- (1) Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Computervisualistik vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt mit Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern mit dem Ziel einer Studienfachberatung aufzunehmen.¹

- (2) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt der Fakultät für Informatik, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, im studentischen Universitätsrat und im Studentenwerk erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung und Praktikumsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Computervisualistik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 3 Studienabschluß

Das Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluß durch den Erwerb des akademischen Grades "Diplomingenieur" bzw. "Diplomingenieurin" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. ").

§ 4 Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, daß das Studium einschließlich der Diplomarbeit in 10 Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Kandidat im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

¹ Alle in dieser Studienordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 2 Abs. 2 HSG-LSA von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 5 Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Einzelheiten regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Als persönliche Voraussetzung werden vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern erwartet sowie die Fähigkeit und Motivation, sich mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden. Eine weitere persönliche Voraussetzung ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache, zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

§ 7 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse zu erwerben und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Es soll dabei die Fähigkeit erworben werden, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im späteren Berufsleben auftreten. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluß unerlässlich.
- (2) Das Studium ist so gestaltet, daß sich der Student im Grundstudium die wichtigsten Grundlagen aneignet und den Stoff der bereits im Grundstudium begonnenen Fächer im Hauptstudium fortsetzt und vertieft.
- (3) Im Rahmen der Anfertigung der Diplomarbeit erwirbt der Student vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in einem gewählten Fachgebiet. In der Regel wird er dabei Probleme aktueller Forschung kennenlernen.
- (4) Neben informatikspezifischen Fächern sind Veranstaltungen aus den Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften zu hören. Hier gibt es eine große Auswahl an möglichen Veran-

staltungen, die auch von Semester zu Semester variieren. Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines jeden Semesters einen Katalog von zulässigen Veranstaltungen fest.

- (5) Der Student belegt ein Anwendungsfach. Dabei wird im Grund- und im Hauptstudium das gleiche Fach belegt. Anlage 3 gibt Aufschluß über die angebotenen Anwendungsfächer.
- (6) Neben der fachspezifischen Ausbildung werden im Rahmen des Studiums auch die Beschäftigung mit geschichtlichen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen, z.B. durch die Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des "studium generale", eine erweiternde Fremdsprachenausbildung sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.
- (7) Eine Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird dem Studenten empfohlen. Eine Möglichkeit dazu bietet insbesondere die Mitarbeit in den Vertretungsorganen der Studenten.

§ 8 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 - das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen, der Studienarbeit, des Berufspraktikums und der Diplomarbeit sechs Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) Im Grundstudium eignet sich der Student die wichtigsten Grundlagen der Computervisualistik an, um sie im Hauptstudium gezielt zu erweitern und zu vertiefen. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab, durch die der Student nachzuweisen hat, daß er die Grundlagen der Computervisualistik beherrscht, um das Studium erfolgreich fortsetzen zu können. Die Diplom-Vorprüfung stellt keinen berufsqualifizierenden Abschluß dar.
- (3) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Mit ihrer Durchführung erwirbt der Student vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Dabei soll er zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (4) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen insgesamt 168 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Davon entfallen
- auf das Grundstudium 90 Semesterwochenstunden (SWS)
 - auf das Hauptstudium 78 SWS.

§ 9 Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums geforderten Lehrgebiete einschließlich der Fachprüfungen und Leistungsnachweise sind in der Diplompprüfungsordnung vorgeschrieben. Es sind Kenntnisse in den folgenden Lehrgebieten erforderlich:
- Mathematik 24 SWS
 - Praktische, technische und theoretische Informatik 26 SWS
 - Computervisualistik 16 SWS
 - Allgemeine Visualistik 16 SWS
 - Anwendungsfach 8 SWS

Im 1. Prüfungsabschnitt (am Ende des zweiten Semesters) sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

- Mathematik A Klausur über vier Stunden
- Praktische Informatik mündliche Prüfung, circa 40 min

Im 2. Prüfungsabschnitt (am Ende des vierten Semesters) sind die folgenden Prüfungen zu absolvieren:

- Mathematik B Klausur über vier Stunden
- Technische Informatik mündliche Prüfung, circa 30 min
- Theoretische Informatik Klausur über zwei Stunden
- Computervisualistik mündliche Prüfung, circa 40 min
- Anwendungsfach Klausur über zwei Stunden

Des weiteren sind im Fach Allgemeine Visualistik (Lehrveranstaltungen der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, sowie im Bereich Industriedesign der Fakultät für Maschinenbau) sechs Nachweise über Studienleistungen beizubringen, sowie ein Software-Praktikum im Anwendungsfach abzulegen. Die Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die ersten vier Semester, sowie die geforderten Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise zeigt Anlage 1.

- (2) Im Hauptstudium hat der Student nach Maßgabe der Prüfungsordnung folgende Wahlmöglichkeiten:
- Auswahl von Lehrveranstaltungen aus dem Katalog der Informatik
 - Auswahl von Lehrveranstaltungen aus dem Katalog der Computervisualistik

- Auswahl eines Schwerpunktes im Bereich der Allgemeinen Visualistik
- Auswahl von Lehrveranstaltungen aus dem Katalog des Anwendungsfachs.

(3) Die Einschreibung dazu kann in der Regel erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung erfolgen.

Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums ist die Kenntnis des Stoffes der folgenden Lehrgebiete erforderlich:

- | | |
|---|--------|
| • Fächer der Computervisualistik | 20 SWS |
| • Fächer der Praktischen und Angewandten Informatik | 20 SWS |
| • Fächer der Technischen Informatik | 6 SWS |
| • Fächer der Allgemeinen Visualistik | 20 SWS |
| • Anwendungsfach | 12 SWS |

(4) Eine genauere Spezifizierung der Fächer einschließlich der Einteilung in Pflicht- und Wahlpflichtbereich, erfolgt in den Anlagen 2/1 bis 2/5. Die Anlagen enthalten auch Angaben über die geforderten Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen, sowie Vorschläge zur zweckmäßigen Verteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf die vier Vorlesungssemester des Hauptstudiums.

(5) Im Hauptstudium muß eine Studienarbeit angefertigt werden. Durch die Studienarbeit soll der Student in das selbständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden. Die Studienarbeit gilt als Fachprüfung.

(6) Das Thema der Studienarbeit muß so gestellt werden, daß es mit einem Zeitaufwand von 20 Wochen im Rahmen eines Berufspraktikums bearbeitet werden kann. Alle weiteren die Studienarbeit betreffenden Aspekte sind durch § 18 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

(7) Als abschließende Prüfungsleistung wird durch die Diplomprüfungsordnung das Anfertigen einer Diplomarbeit einschließlich des zugehörigen Kolloquiums verlangt. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit (ohne Kolloquium) beträgt in der Regel fünf Monate.

(8) Alle weiteren die Diplomarbeit betreffenden Aspekte sind durch die §§ 19 und 20 der Diplomprüfungsordnung geregelt.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Um dem Studienanfänger die Orientierung an der Universität zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Wintersemesters einführende Veranstaltungen angeboten.

- (2) Um die Orientierung zur Wahl von Veranstaltungen nach der Diplom-Vorprüfung zu erleichtern, werden den Studenten inhaltliche Erläuterungen zum Hauptstudium mittels Informationsschriften und Informationsveranstaltungen angeboten.
- (3) Eine Studienfachberatung durch einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten beim Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung,
 - Wahl der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium.
- (4) Im Hinblick auf die Diplomarbeit empfiehlt es sich, im Hauptstudium möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrern der Fakultät für Informatik Kontakt aufzunehmen.

§ 11 Schlußbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 12. März 1996 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20. März 1996.

Magdeburg, den *Datum*

Der Rektor
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen zur Studienordnung Computervisualistik

Anlage 1

Grundstudium - Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen

Fach	1. Sem.	2. Sem.	Prüfungen / Vorleist. / Studienleist.	3. Sem.	4. Sem.	Prüfungen / Vorleist. / Studienleist.
Mathematik A Mathematik I und II	4+2	4+2	K4 / 1 ÜS / --			
Praktische Informatik Einführung Informatik/ Algorithmen & Datenstrukturen	4+2	4+2	M40 / 1 ÜS / --			
Technische Informatik Rechnersysteme/-architekturen				2+2	2+2	M30 / 1 ÜS / --
Mathematik B Mathematik III und IV				4+2	4+2	K4 / 1 ÜS / --
Theoretische Informatik Algorithmische Geometrie		2+1		2+1		K2 / 1 ÜS / --
Computervisualistik Computervisualistik I und II				4+2	4+2	M40 / 1 ÜS / --
Allgemeine Visualistik Details sind nachfolgend aufgeführt	6	6	-- / -- / 5 Scheine*	2	2	-- / -- / 1 Schein*
Anwendungsfach Details in der Anlage 3	4	2	-- / -- / 1 LN	2		K4 / -- / 1 LN
Software-Praktikum Computervisualistik im Anwendungsfach					4	-- / -- / 1 PS
Summe	22 SWS	23 SWS	2 P, 2 ÜS, 5 Scheine* , 1 LN	23 SWS	22 SWS	5 P, 4 ÜS, 1 Schein, 1 LN, 1 PS

* Die Art des Scheins wird gemäß der Anforderungen des jeweiligen Faches festgelegt.

Legende

(siehe nächste Seite)

Allgemeine Visualistik	1. Sem.	2. Sem.	Leistungen	3. Sem.	4. Sem.	Leistungen
Psychologie Allgemeine Psychologie I	2+0	2+0	1 Schein*			
Philosophie (**)	0+2	0+2	je 1 Schein*			
Erziehungswissenschaft Einführung in die Erziehungswissenschaft	2+0		1 Schein*			
Einführung in die Medienpädagogik		2+0	1 Schein*			
Politikwissenschaft (**)				2+0	0+2	1 Schein*
Summe	6 SWS	6 SWS	5 Scheine*	2 SWS	2 SWS	1 Schein*

* Das jeweilige Fach legt fest, auf welche Weise der Schein die geforderten Studienleistungen nachweist.

(**) Bei diesen Gebieten wechselt das Lehrangebot von Jahr zu Jahr. Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden jeweils vom Prüfungsausschuß festgelegt.

Diese zeitliche Anordnung der geforderten Veranstaltungen hat Empfehlungscharakter; nach Möglichkeit wird eine Abstimmung erzielt, so daß es für die vorgeschlagene Anordnung nicht zu Überschneidungen im Semesterstundenplan kommt.

Legende

SWS - Semesterwochenstunden

4+2 - vier Std. Vorlesung und zwei Std. Übung/Seminar pro Woche

2+0 - zwei Std. Vorlesung, keine Übungen

0+2 - zwei Std. Übung/Seminar pro Woche

K2 - Klausur, zwei Stunden

K4 - Klausur, vier Stunden

M30 - mündliche Prüfung, circa 30 Minuten

M40 - mündliche Prüfung, circa 40 Minuten

LN - Leistungsnachweis(e)

ÜS - Übungsschein(e)

PS - Praktikumsschein(e)

P - Prüfungen

Anlage 2/1: Hauptstudium - Fachgebiete, Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen

Fachgebiet	SWS	Prüfung	Prüfungsvorl. / Studienleist.
Computervisualistik	20	M60 (Komplexprüfung über 12 SWS eigener Wahl)	-- / je ein LN über zwei nicht-abgeprüfte Fächer
Praktische und Angewandte Informatik	20	3xM30 (Teilprüfungen über je 4 SWS, davon mindestens - 4 SWS aus dem Pflichtbereich und - 4 SWS aus dem Wahlpflichtbereich)	-- / 2 LN (aus zwei nicht-abgeprüften Fächern)
Technische Informatik	6	--	-- / 1 LN
Allgemeine Visualistik	20	2x{M30 oder K4}* (zwei Teilprüfungen über die Gebiete A und B, mit je 8 SWS)	1 Schein* im Gebiet A 1 Schein* im Gebiet B (jeweils als Prüfungsvorleistung) / 2 Scheine* im Gebiet C
Anwendungsfach	12	M30	-- / 1 LN festgelegt von Anwendungsfach
Studienarbeit		Studienarbeit	-- / --
Summe	78 SWS	4 Prüfungen + Studienarbeit	2 Scheine* / 6 LN, 2 weitere Scheine*

* Die Art der Prüfungen wird durch den jeweiligen Bereich unter Beachtung von §9 Abs. 3 und 7 der Diplomprüfungsordnung festgelegt; ebenso die Art der Scheine;

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- M30 - mündliche Prüfung, circa 30 Minuten
- M60 - mündliche Prüfung, circa 60 Minuten
- K4 - Klausur, vier Stunden
- LN - Leistungsnachweis(e)

Anlage 2/2: Hauptstudium - Fächer der Computervisualistik

Fach	SWS		WS	SoSe
Pflichtbereich:	12			
Computer Vision (5. Sem.)	4		2+2	--
Spezialseminar (8. bzw. 9. Sem.)	4		0+2	0+2
Laborpraktikum (9. Sem.)	4		0+0+4	--
Wahlpflichtbereich (*):	8			
Computergraphik in der Mensch-Computer-Interaktion	4		--	2+2
Geometrische Modellierung	4		2+2	--
Computeranimation	4		--	2+2
Bildverarbeitung (FIN)	4		--	2+2
Computervisualistik III	4		2+2	--
Computervisualistik IV	4		--	2+2
Spezialthemen der Algorithmischen Geometrie	8		2+2	2+2
Animation in der Simulation	4		--	2+1+1
Multimedia-Datenbanken	4		2+2	--
Bildverarbeitung (FET)	4		--	2+1+1
Bilderfassung und -kodierung (FET)	2		--	2+0

(*) Das aktuelle Lehrangebot im Wahlpflichtbereich wird vor jedem Semester bekanntgegeben.

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- 2+0 - zwei Std. Vorlesung pro Woche
- 2+1+1 - zwei Std. Vorlesung, eine Std. Übung, eine Std. Praktikum pro Woche
- WS - Wintersemester
- SoSe - Sommersemester

Anlage 2/3: Hauptstudium - Fächer der Praktischen und Angewandten Informatik

Fach	SWS		WS	SoSe
Pflichtbereich:	12			
Datenbanksysteme I (5. Sem.)	4		2+2	--
Simulation I (5. Sem.)	4		2+1+1	--
Wissensbasierte Systeme (6. Sem.)	4		--	2+2
Wahlpflichtbereich (*):	8			
Softwaretechnik I	4		2+2	--
Softwaretechnik II	4		--	2+2
Rechnernetze	4		2+2	
Simulation II	4		--	2+2
Simulation III	4		2+2	--
Informationssysteme	4		2+2	--
Datenbanksysteme II	4		--	2+2
Technische Modellierung	4		--	2+2
Grundlagen rechnerunterstützter Ingenieursysteme	4		2+2	--
Modellierungstechnologie	4		2+2	--
Entwicklung Technischer Informationssysteme	4		--	2+1+1
Neuro-/Fuzzy-Systeme	4		--	2+2
Benutzergerechte Systeme	4		--	2+2
Natürlichsprachliche Systeme	4		--	2+2
Dokumentverarbeitung	4		2+2	--
Lehr-/Lernsysteme	4		--	2+2
Logik	4		2+2	--

(*) Das aktuelle Lehrangebot im Wahlpflichtbereich wird vor jedem Semester bekanntgegeben. In der Regel ist der gesamte Wahlpflichtsbereich der Informatik zugelassen.

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- 2+2 - zwei Std. Vorlesung, zwei Std. Übung pro Woche
- 2+1+1 - zwei Std. Vorlesung, eine Std. Übung, eine Std. Praktikum pro Woche
- WS - Wintersemester
- SoSe - Sommersemester

Anlage 2/4: Hauptstudium - Fächer der Technischen Informatik

Fach	SWS		WS	SoSe
Wahlpflichtbereich (*)	6			
Elektronik (FET)	4		3+1	
Technische Prozesse der Bilderfassung und Bildgebung (FET)	2		2+0	
Multimedia Netzwerke	6		2+2+2	--

(*) Das aktuelle Lehrangebot im Wahlpflichtbereich wird vor jedem Semester bekanntgegeben.

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- 2+0 - zwei Std. Vorlesung pro Woche
- 3+1 - drei Std. Vorlesung und eine Std. Übung pro Woche
- 2+2+2 - zwei Std. Vorlesung und zwei Std. Übung und zwei Stunden Praktikum pro Woche
- WS - Wintersemester
- SoSe - Sommersemester

Anlage 2/5: Hauptstudium - Fächer der Allgemeinen Visualistik

Unter dem Begriff Allgemeine Visualistik werden alle jene Veranstaltungen aufgeführt, die außerhalb der Fakultät für Informatik und außerhalb des Anwendungsfaches liegen. Insbesondere sind darunter die Fächer der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften zu verstehen.

Im Hauptstudium wählt der Studierende zwei Gebiete als Schwerpunkte, genannt A und B, die mit je acht SWS zu belegen sind und mit je einer Prüfung abschließen. Die Prüfungen können Komplexprüfungen sein (siehe Diplomprüfungsordnung §9 Abs. 2 Satz 4). Der Studierende hat weitere vier SWS zu belegen, die frei gewählt werden können, genannt C, und erbringt dafür zwei Leistungsnachweise.

Folgende fünf Gebiete sind vorgesehen; auf Antrag an den Prüfungsausschuß können individuell zusammengesetzte Lehrpläne für weitere Gebiete genehmigt werden.

Gebiet 1: Psychologie

Lehrveranstaltungen:

- Allgemeine Psychologie II (4 SWS)
- Biologische Psychologie (4 SWS)
- Sozialpsychologie (4 SWS)
- Pädagogische Psychologie (4 SWS)

Gebiet 2: Philosophie

Lehrbereiche:

- Begriffs-, Zeichen- und Bildtheorie
- Philosophische Probleme bei der Konstruktion von Systemen mit „künstlicher Intelligenz“
- Philosophische Probleme bei der Konstruktion „virtueller Welten“
- Medien- und Technikphilosophie
- Moralische Fragen bei der Erzeugung und Anwendung von Bildern

Gebiet 3: Erziehungswissenschaft

Lehrveranstaltungen:

- Kommunikation und Problemlösung (2 SWS)
- Lern- und Bildungstheorien (2 SWS)
- Medien im Kontext universeller Ästhetisierungsprozesse (2 SWS)
- Soziale Gebrauchsweisen von Medien (2 SWS)

Gebiet 4: Politikwissenschaft

Lehrbereiche:

- Politische Sozialisation/Kommunikation (2 SWS)
- Medien - Öffentlichkeit - Politik (international, BRD oder vergleichend angelegt) (2 SWS)
- Kommunikation/Sozialisation/Partizipation/Entscheidungsfindung (2 SWS)
- Politische Kulturforschung (2 SWS)

Gebiet 5: Berufs- und Betriebspädagogik

Lehrveranstaltungen:

- Methoden betrieblicher Bildungsarbeit (2 SWS)
- Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens (2 SWS)
- Grundlagen der Technikdidaktik (2 SWS)
- Konzepte und Systeme beruflicher Bildung (2 SWS)

Weitere Bereiche

Hier werden nur einzelne Veranstaltungen angeboten; sie eignen sich somit nicht für die Schwerpunkte A und B, sondern nur als Ergänzung für C.

- *Germanistik*
 - Mittelalterliche Zeichentheorie (2 SWS)
 - Bild-Text-Relationen in mittelalterlichen Handschriften und frühneuzeitlichen Drucken (2 SWS)
 - Sprachliche Bildlichkeit, Metaphorologie (2 SWS)
- *Sportwissenschaften*
 - Zielstellungen und Anforderungen an Animationen bei videogestützten Lernprozessen (2 SWS)
- *Soziologie*
 - Ein Angebot im Bereich Mediensoziologie ist künftig denkbar
- *Musik- und Kunsterziehung*
 - Ein Angebot im Bereich der Synästhesie (Hören und Sehen) ist künftig denkbar
- *Design/Industriedesign*
 - Das entsprechende Angebot der Fakultät für Maschinenbau variiert von Semester zu Semester

Anlage 3: Grund- und Hauptstudium - Anwendungsfach

Derzeit wird das Anwendungsfach Medizin angeboten.

Anwendungsfach Medizin

Lehrveranstaltung/Semester	Grundstudium				Hauptstudium						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
				S O F T W . - P R A K T .			S T U D I E N A R B E I T			D I P L O M A R B E I T	
Humanbiologie	1+0	1+0	1+0								
Humanpathologie					1+0	1+0			1+0		1+0
Mikroskopische bildgebende Systeme	1+0										
Radiologische bildgebende Systeme	2+0	1+0	1+0								
Medizinische Bildanalyse					1+1	1+1					
Medizinische Computervisualistik									1+0		1+0
Seminar zur Medizinischen Computervisualistik									0+1		0+1
Summe											
Grundstudium 8 SWS	4	2	2	0						8	
Hauptstudium 12 SWS					3	3	0	3	3	12	

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- 1+0 - eine Std. Vorlesung pro Woche
- 2+0 - zwei Std. Vorlesung pro Woche
- 1+1 - eine Std. Vorlesung eine Std. Übung pro Woche
- 0+1 - eine Std. Seminar pro Woche
- Softw.-Prakt. - Software-Praktikum